

19. Februar 2021

Erste Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Mit 18. Februar 2021 ist die erste Novelle zur seit 8. Februar bis zum 17. Februar 2021 geltenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 4. COVID-19-SchuMaV in Kraft getreten.

Dadurch wurde die Geltung der 4. COVID-19-SchuMaV verlängert. Sie tritt voraussichtlich mit Ablauf des 27. Februar 2021 außer Kraft.

Die wichtigsten Punkte für Ihren beruflichen Alltag:

- Für BetreiberInnen (freiberufliche PhysiotherapeutInnen) und MitarbeiterInnen gilt eine wöchentliche Testpflicht und bei Kunden-/PatientInnenkontakt FFP2 Maskenpflicht.
- Für Gesundheitsdienstleistungserbringer gilt eine wöchentliche Testpflicht und bei Kunden-/PatientInnenkontakt eine FFP-2 Maskenpflicht.

Rechtliche Erläuterungen:

- Die bisher auch aufgrund ausdrücklicher wiederholter Anfrage durch den Krisenstab des Sozialministeriums offiziell bestätigte Geltung der wöchentlichen Testpflicht für freiberufliche PhysiotherapeutInnen als BetreiberInnen und auch für deren Mitarbeiter mit PatientInnenkontakt basiert auf der Zuordnung sowohl zu § 5 i.V.m § 6 oder auch zum (bisherigen) § 11 i.V.m § 6 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.
- Die durch das Sozialministerium seit März 2020 primär durchgeführten Zuordnung von Berufssitzen freiberuflicher PhysiotherapeutInnen zum § 5 (Kundenbereiche), die erst mit den Auflagen des § 6 vollständig lesbar war – in den § 5 Abs. 1 Ziff 3, welcher ausdrücklich auf § 6 Abs. 2 bis 7 verweist – brachte erfahrungsgemäß mitunter Schwierigkeiten in der Lesbarkeit der miteinander verbundenen Paragraphen mit sich.
- Die weiterhin verpflichtenden Schutzmaßnahmen und wöchentliche Testpflicht wurden mit der Novelle nunmehr neu formuliert, indem direkt im § 11 Abs. 3 und 4 hier unmittelbar an einer einzigen Stelle auf die Geltung der beiden Verpflichtungen hingewiesen wird „sinngemäß auf für Betreiber und Mitarbeiter von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, sowie für Gesundheits- und Pflegedienstleistungserbringer“. Dabei handelt es sich unverändert sowohl um die wöchentliche Testverpflichtung als auch um die Verpflichtung, bei Kontakt mit PatientInnen durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit höher genormtem Standard zu tragen.

Relevante Links:

Die gesamte novellierte 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung können Sie **hier** abrufen:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011470

Die 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung können Sie hier abrufen:
www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_76/BGBLA_2021_II_76.html

Die rechtliche Begründung zur 1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung können Sie hier abrufen:
www.sozialministerium.at/dam/jcr:dbbd4618-1b32-4883-bc2f-7da42fd51d0b/20210216_Rechtliche%20Begr%C3%BCndung%20zur%201.%20Novelle%20der%204.%20COVID-19-SchuMaV.pdf